Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 300.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 13 April 1801. Viertes Quartal. Den 23 Germinal IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 312, das vierte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das fünfte Quartal ungesäumt zu erneuern.

Die Stempelgebühr, welcher von nun an die Zeitungsblätter unterworffen sind, macht eine Erhöhung des Preises derselben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ist also 4 Fr. 5 bz. in Bern, und 5 Fr. 5 bz. ausser Bern, wogegen der Republikaner postfrey geliefert wird. Die Abonnenten werden leicht bemerken, daß bey dieser sehr mäßigen Preiserhöhung, mehr als ein Drittel der Stempelgebühr von dem Verleger selbst getragen wird.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesezte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 18. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommißion über nachfolgende Gegenstände:

5. Die Gemeinden Metmenstetten, Knonau, Augst, Affoltern, Maschwanden, Ottenbach und Hedingen, Distrikt Metmenstetten, Canton Zürich, bezahlten dem vormaligen Landvogt zu Knonau, unter dem Titel Vogtsteuer, eine jährliche Abgabe, von welcher sie glaubten, sie sey durch die Constitution aufgehoben.

Nun werde ihnen solche in folg Weisung vom Finanzminister, begründet auf die Verfügung des gesezgebenden Raths vom 17. Jenner 1801, ansehend die Vogtssteuer im Distrikt Muri, durch die Verwaltungskammer abgefodert; da aber diese Abgabe keinem Grundstük assizirt, sondern bloß personal sey, und mithin mit der Vogtssteuer von Muri nichts als den Namen gemein habe, so glauben sie solche als unentgeldlich aufgehoben, und bitten den gesezgebenden Rath darüber um einen baldigen Entscheid. — An die Finanzcommißion gewiesen.

6. Bürgerinn Anna Maria Frey von Zurzach erzeugte mit B. Dav. Emanuel Fastnacht von Bern im J. 1772 ausser der Ehe ein Mägdlein, das nach dem Vorgeben derselben nur wegen der Verschiedenheit der Religion seiner Eltern, nicht per subsequens matrimonium ehlich, und eben deßwegen dem B. Fastnacht als unehlich zugesprochen wurde. Allbereits im Jahr 1779 erhielte der Vater desselben von der ehemaligen Berner Regierung seine Legitimation, deren Rechte ihm nun auch durch das Gesez vom 28. Dec. 1798 zugesichert worden. Allein weder durch die eine noch das andere ist diesem Kind, das gegenwärtig verheyrathet und Mutter von vier Kindern ist, geholfen, da es von seinem landsabwesenden Vater nichts zu hoffen hat, und auf der andern Seite das Badische Erbrecht einer Weibsperson verbietet, über ihre Mittel zu testiren, und die Petentin keine andere als ererbte Mittel besizt. Dieses Gesetz wird in Casu um so viel härter und drückender für die Petentin, als ihr nächster Verwandter ein kinderloser Bruder ist, und wenn dieser gar unversehen sterben

sterben sollte, ihr Vermögen an weitläufige Verwandte, die alle im Ausland sind, fallen würde.

In Betracht dieser besondern Umstände, bitte sie entweder um eine allgemeine Verfügung, oder um Dispensation von jenem Artikel des Badischen Erbrechts. — An die Civilgesetzgebungscommißion gewiesen.

7. Einer der wichtigeren Mängel in der Staats-Administration der vormaligen Berner Regierung war unzweifelhaft die Weitschweifigkeit und Kostbarkeit des Prozeßgangs, und die allzu große Nachsicht gegen tröhlsüchtige Parteyen, und sportelsüchtige Advokaten. Wer nicht aus Leidenschaft sondern aus Gründen des allgemeinen Wohls wichtige Veränderungen wünschte, der wandte seinen Blik auf diesen Zweig der öffentlichen Verwaltung, und der erwartete von jeder Aenderung der Dinge, die schleunige Verbesserung dieser Mängel.

Statt dessen blieb der Rechtsgang seither nicht nur der gleiche, sondern die Revolution und ihre mißverstandene Begriffe von Freyheit und Gleichheit lösten die schwachen Zügel der Aufsicht über Parteyen und Advokaten noch vollends auf der einen Seite, so daß eine Menge loses Gesindel, dem weder Erziehung noch Talente einige Ansprüche geben, dessen Unwissenheit im Gegentheil oft nur durch seine Sportelsucht übertroffen wird, ohne je irgend eine Probe seiner Fähigkeit abgelegt zu haben, sich zu dem Beruf der leztern drängt, und indem sie alle Tag sowohl die Einfalt des Unerfahrnen bethört, als die Tröhlsucht des Boshaften mit allen Waffen der Chicane unterstüzt, dem um sich fressenden Krebs der leidigen Prozeßsucht auf eine die Wohlfart vieler Gegenden zerstörende Weise Nahrung giebt; auf der andern Seite dann, eben wegen der Freygebung dieses Berufs jede Festsetzung von Gebühren unmöglich gemacht wird.

Einen ekelhaften Beleg zu einem Theil dieser Resultaten liefert uns eine zwischen einem B. Bechstolf und B. Brehm instruirte Prozedur, die das Cantonsgericht von Bern, dem gesezgebenden Rath zusendet, mit der Bitte, in seiner Weisheit Mittel ausfindig zu machen, der Weitschweifigkeit des Rechtsganges, seiner Kostbarkeit, der Tröhlsucht der Parteyen und der Sportelsucht unbescheidener Advokaten ein Ziel zu stecken.

Die Petitionencommißion rathet an, diese Zuschrift an die Civilgesezgebungscommißion zu übersenden, mit dem Auftrag, so bald möglich darüber zu rapportiren. Angenommen.

8. Die Munizipalität des Bezirks Faido, im Namen aller Munizipalitäten des Distrikts Livenen, Canton Bellenz wünscht, daß bey der Zusammenschmelzung der zwey italienischen Cantone, die Stadt Bellenz, als der Mittelpunkt dieser beyden Cantone, zum Hauptort gewählt werden möchte.

Die Petitionencommißion schlagt vor, diese Bittschrift an die Constitutionscommißion zu überweisen. Angenommen.

9. Die Gemeinde Novazano im Distrikt Mendrisio, Canton Lugano, begehrt, daß die Einkünfte von einem der drey in dieser Gemeinde bestehenden einfachen Beneficien, zur Unterhaltung der Pfarrkirche bestimmt werden, sobald eines derselben ledig werden wird. Sie stellet die Armuth ihrer Pfarrkirche vor, die größtentheils von Almosen unterhalten wird.

Ihre Petitionencommißion rathet Ihnen an, das Begehren der Gemeinde Novazano der Untersuchung der Unterrichtscommißion zu übersenden. Angenommen.

10. Die Eliten von Marason, Distr. Oron, bitten wiederholt um Bezahlung ihres rükständigen Soldes. Wird an die Vollziehung gewiesen.

11. Die Hospitalverwaltung von Montreux verlangt Nachlaß der Einregistrirungsgebühren von einem durch sie gekauften Weinberg. Wird an die Finanzcommißion gewiesen.

12. Ester Soumin, Wittwe Rougemont, hatte volle Legitimation ihrer Tochter verlangt; Verwandte des Vaters kommen dagegen ein. — Da der Rath jenes Begehren bereits abgeschlagen, so wird die neue Petition ad akta gelegt.

13. B. Cheseau, Municipal von Lavey, Distr. Aigle, macht einige Bemerkungen über eine künftige Verfassung, die an die Constitutionscommißion gewiesen werden.

Fischer erhält für 10 Tage Urlaub.

Am 19. und 20. Merz waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 21. Merz.

Präsident: Huber.

Folgendes Befinden des Vollz. Raths wird verlesen und hernach an die Finanzcommißion verwiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath hat die Ehre Ihnen B. G. sein Befinden über den Gesetzesvorschlag, das Zollwesen betreffend, mitzutheilen.

Er sieht mit Vergnügen, daß die ihm gegebene Vollmacht im Wesentlichen ganz auf die nemlichen Grundsätze gebaut ist, welche er Ihnen selbst vorgelegt hat. Mit Ihnen also ganz über die Hauptsache ein-

verstanden, beschränkt er seine Bemerkungen auf folgendes:

1. Ersucht Sie B. G. der Vollz. Rath, die durch den §. 2 der Vollziehung auf die Einfuhr ertheilte Begwältigung, auch auf die Ausfuhr auszudehnen. Diejenigen Gegenstände, deren Ausführung zu belegen ist, können zwar nicht vielfältig seyn, eben so wenig, als die Abgabe selbst drückend seyn darf; dennoch aber giebt es Artikel, deren Exportation zu gewissen Zeiten wenigstens, dem Lande schädlich seyn kann, und daher erschwert oder ganz verhindert werden sollte.

Der Vollz. Rath wird durch die Autorisation, die er von Ihnen verlangt, sich in den Stand gesezt sehen, anzuordnen, was des Landes Nutzen und die Vervollkommnung der innern Industrie erheischen mag.

2. Hat der Vollz. Rath bemerkt, daß Sie B. G. dem 3. §. seines Antrags nur zum Theil beygepflichtet haben, und dagegen in Ihrem Vorschlag §. 2 verordnen, daß im Fall der Vollz. Rath den Zoll für einzelne Waaren über 6 p. o/o erhöhen wollte, er hierüber von dem gesetzg. Rath einen besondern, bestimmten Beschluß verlangen solle.

Nun aber bittet Sie der Vollz. Rath in Erwägung zu ziehen, daß einen Theils seine Absicht hauptsächlich dahin gieng, nur fremde Consumationsartikel, deren Verbrauch unmäßig ist und für welche jährlich grosse Summen aus dem Lande gehen, höher zu belegen; eine indirekte um so zweckmäßigere Auflage, als sie nur auf den Wohlstand fällt, und von jedem, der sie nicht gerne tragen will, ausgewichen werden kann; andersens dann ist das begehrte Maximum der Abgabe von 12 p. o/o auf Luxuswaaren, schon an sich so mäßig bestimmt, daß allfällige Besorgnisse verschwinden müssen.

Der Vollz. Rath ist daher so frey, Ihnen B. G. bemeldten 3. §. seines Antrags, den er an seiner Stelle glaubt, zu wiederholen, und hoft, daß Sie seine Bemerkungen richtig genug finden werden, um den §. 2 in diesem Sinne abzuändern.

3. In Erwägung, daß bey dem Zollwesen die Controllierung der ein- und ausgehenden Waaren, ein Haupterforderniß ist, und diese nur durch die Consignation erlangt werden kann, schlägt der Vollz. Rath Ihnen, nach genauer Prüfung, vor, zu dem §. 9 hinzuzusetzen: „Jedoch ist der Vollz. Rath begwältigt, die Lebensmittel vom ersten Bedürfniß, so wie die zur Fabrikation dienende Urstoffe, einer Controllegebühr zu unterwerfen, deren Maximum aber für die erstern 1/4 p. o/o des Werths, und für die 2ten 1 o/o nicht übersteigen darf."

Folgende Botschaft des Vollz. Raths wird verlesen und an die Civilgesetzg. Commißion gewiesen:

B. G. In beyliegender Zuschrift bittet der B. Ulrich Gammeter von Lüzelflüh im Distrikt Niederemmenthal, Cant. Bern, daß seiner mit Verena Stalder, einer ledigen von Lüzelflüh unehlich erzeugten Tochter Rosina, die gesetzliche Legitimation ertheilt werde, um sie in alle Rechte ehlicher Kinder und in vollkommene Erbfähigkeit einsetzen zu können. Der Vollz. Rath glaubt Ihnen B. G. diese Bitte um so mehr empfehlen zu dürfen, je mehr und gewisser mit ihr die Ehre und das Glück einer unschuldig leidenden Tochter, die Ruhe eines seine Fehler bereuenden Vaters und das Vergnügen einer theilnehmenden Familie in enger Verbindung steht.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommißion gewiesen:

B. G. Aus beyliegendem Berichte des Ministers der Künste und Wissenschaften werden Sie ersehen, wie dringend nothwendig der Gemeinde Schwytz ein anderes und besseres Schulgebäude sey, indem das itzige Schulhaus ein Theil des nicht geräumigen alten verfallenen Klosters, ohne Bequemlichkeit und ohne alle Einrichtung, eine starke Viertelstunde von dem Flecken entfernt ist. Der Erziehungsrath wünscht demnach, daß das ehmalige Zeughäuslin, ein Nationalgebäude, das ganz öde und zu einer andern Bestimmung unbrauchbar steht, der Schule zu Schwytz überlassen werde. Der Vollz. Rath glaubt, diesen Wunsch, der das öffentliche Wohl zum einzigen Grund und Zwecke hat, um so mehr unterstützen und empfehlen zu müssen, je bekannter es ist, daß die Erziehungsanstalt in Schwytz unter der Leitung vortreßlicher Männer bereits weit gediehen, zu Erwartungen schöner Früchte berechtigt, und durch ein wohlgelegenes, geräumiges und zweckmäßiges Gebäude an Ausdehnung und Festigkeit gewinnen wird. Er ladet Sie deßwegen ein, B. G., diesen Gegenstand in Berathung zu ziehen und über ihn mit Beschleunigung zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommißion gewiesen:

B. G. Bürger Franz Tatti, vorher Benediktiner, trat in den Weltpriesterstand, und erhielt die Zusicherung einer jährlichen Pension von 16 Louisd'or. Da er nun als Feldprediger des Schweitzerregiments Reding nach Spanien abzugehen entschlossen und eines beträchtlichen Reisegeldes bedürftig ist: so wünschte er, statt einer Pension, ein für allemal ausgesteuert zu werden. Er beschränkte seinen Wunsch auf die Summe von 50

Louisd'or. — Der Vollz. Rath glaubt, daß diesem bescheidenen und durch beyliegende Schriften begründeten Begehren zu entsprechen sey; er ladet Sie demnach ein B. G., über diese Angelegenheit bald zu entscheiden.

Die Finanz-Commißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Ihr habet unter dem 18. d. M. Eurer Finanzcommißion die Bittschrift der Spitalverwaltung der Gemeinde Montreux, Distrikt Vevey, Canton Lemän, zur Untersuchung überwiesen. Die Spitalverwaltung, welche ein Nationalgut (Rebland) bey dem Dorf Clarens, Distrikt Vevey liegend, Romanel genannt, um 11500 Fr. ersteigert hat, komt mit der Bitte ein, daß ihr die Einregistrirungsgebühr möchte nachgelassen werden. Sie führt auch an, daß die Regierung andern Spitälern ähnliche Nachlässe gestattet habe.

Ihrer Finanzcommißion sind keine dergleichen Begünstigungen bekannt; und so sehr sie fühlt, daß dergleichen mildreichen Stiftungen, die Regierung alle ihr mögliche Unterstützung und Beförderung leisten soll, auch das Finanzsystem wegen den Einregistrirungsgebühren von Gaben so öffentlichen Mildthätigkeits- und Unterrichtsanstalten durch Schenkungen gemacht werden, Rücksicht nimt — aber keineswegs von selbst gemachten Aquisitionen redt. Auch fühlt Ihre Finanzcommißion nur allzuwohl, daß wenn die Regierung in Fällen wie dieser ist, und im gegenwärtigen Zeitpunkt, die Einregistrirungsgebühr nachlassen wollte, es in vielen Rücksichten unrathsam wäre, und zu großen Mißbräuchen (besonders in reichen Gemeinden) führen könnte.

Ihre Commißion glaubt, Ihnen B. G. anrathen zu müssen, in das Begehren der Spitalverwaltung von Montreux nicht einzutreten, und selbiges abzuweisen.

Folgende Gutachten der Finanzcommißion werden in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Von den beyden Nationalgütern im Canton Waldstätten, welche Sie seiner Zeit einer Versteigerung zu unterwerfen beliebt haben, galt

1. Der in 11 1/4 Juchart bestehende, in der Gemeinde Baar gelegene, Schummern-Wald 6784 Fr., geschäzt 3456, überlöst 3338 Fr.

2. Das in 9 1/2 Juchart bestehende, in gleicher Gemeinde liegende Russiker-Holz 10944 Fr., geschäzt 4224, überlöst 6720 Fr.

Bey dieser beträchtlichen Ueberlosung tragen wir nicht das mindeste Bedenken, gleich wie solches von der Verwaltungskammer des C. Waldstätten, und dem Vollziehungsrath, nach dem Gutachten seines Finanzministers geschehen, Ihnen B. G., auch dieses Orts anzutragen, diese beyden Verkäufe zu genehmen. — Angenommen.

Von den im Canton Oberland zum Verkauf ausgebotenen Nationalgütern, wurden verkauft:

A. Im Distrikt Nieder-Simmenthal.

Ein ehemals zum Schloß Wimmis gehöriges hölzernes Haus, Scheuer und andre kleine Nebengebäude, nebst dazu dienendem Pintenschenkrecht, Brodhäusi genannt, einem Garten und ungefähr zwey Mannwerk Wiesen: geschäzt 6750, verk. 10254, überl. 3504 Fr.

Die bisherigen Behörden schlagen die Annahme dieser Veräusserung vor, da solche theils ihren wahren Werth oder darüber gegolten, theils, als von dem Schloßdomaine Wimmis ganz abgesondert, ohne desselben Nachtheil geschehen könne; und bemerken: Daß, wenn der bisherige Pachtzins Fr. 645 betrage, der Zins von der Losungssumme hingegen zu 4 Prct. berechnet, bloß 410 Fr. 1 Bz. 5 Rp. abwerfe, so sey die Hingabe, wegen den beträchtlichen Reparationen oder gänzlich neuen Bauten, deren das Haus bedürfe, und daß es die erlöste Summe in Zukunft schwerlich wieder gelten möchte, nichts desto weniger anzurathen.

Aus allen oberzählten Gründen schlagen auch wir Ihnen B. G. die Ratifikation dieses Verkaufes vor, wenn gleich, bey allenfalls Ihnen beliebender Beybehaltung, selbst die Erbauung eines ganz neuen Hauses kaum die 6000 Fr. kosten würde, um welche der gegenwärtige Erlös geringer als der Hauptguts-Betrag des bisherigen Pachtzinses ist. (Die Fortsf. folgt.)

Kleine Schriften.

Erklärung an die Bürger U...J. Von Joh. Heinrich Bremi, Professor in Zürich. Im April 1801. 8. S. 8.

„Wem nicht zu rathen ist, dem ist auch nicht zu helfen.“ Mit diesem grossen Denkspruch eröffnet der Herr Professor Bremi seinen dritten Lauf. Der gute Mann scheint wirklich in einiger Verlegenheit zu seyn und selbst nicht recht zu wissen, ob er mit seinen Sendschreiben fortfahren solle oder nicht? Doch hoffen wir das erstere: zumal sich wohl nach und nach Succurs einfinden wird. Bereits hat irgend ein Repräsentant des Städte-Pöbels, im Näfischen Intelligenzblatt dem Herren Professor hohen Beyfall zugewinkt. Vielleicht daß sich der „Obmann der Mahler“ mit dem Herren Bremi associrt: diesen beyden Rittern müßten dann die Bürger U...J. unzweifelhaft unterliegen. J.